Amtsgericht Kamenz
- Das Präsidium –
AG KM-E32/5/2

Beschluss

Das Präsidium des Amtsgerichts Kamenz beschließt den richterlichen Geschäftsverteilungsplan ab dem 01.01.2025 wie folgt:

I.

Richterreferat 1: **Direktorin des Amtsgerichts Fahlberg**

Zuständigkeit:

a) Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten einschließlich AR-Sachen und selbständigen Beweisverfahren nach dem Turnus gem. II Nr. 2 b);
b) alle WEG-Sachen;
c) Erinnerungen gegen Entscheidungen des Rechtspflegers in den in a) bis b) genannten Sachen;
d) Grundbuchsachen;
e) alle sonstigen Angelegenheiten der Freiwilligen Gerichtsbarkeit, soweit diese nicht einem anderen Richterreferat übertragen sind;
f) Erinnerungen gegen Entscheidungen der Rechtspfleger, soweit diese nicht einem anderen Richterreferat übertragen sind;
g) alle Geschäfte, die durch Gesetz dem Richter am Amtsgericht zugewiesen sind und für die eine besondere Zuweisung im Geschäftsverteilungsplan nicht besteht

Vertreter:
1. Richterin Zeiske
2. Richterin am Amtsgericht Kühnel
3. Richterin am Amtsgericht Hirschberg
4. Richterin Schönwälder
5. Richterin am Amtsgericht Stolberg
6. Richterin Rychter
7. Richter am Amtsgericht Kranke
8. Richter am Amtsgericht Laschewski

- in dieser Reihenfolge –

Richterreferat 2: **Richterin Zeiske**

Zuständigkeit:

a) Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten einschließlich AR-Sachen und selbständigen Beweisverfahren nach dem Turnus gem.II Nr. 2 b);
b) Erinnerungen gegen Entscheidungen des Rechtspflegers in den in a) genannten Sachen;
c) Sämtliche Zwangsvollstreckungssachen einschließlich Erinnerungen gegen Entscheidungen des Rechtspflegers in Zwangsvollstreckungssachen
d) Entscheidungen nach § 23 des Sächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes.

Vertreter:
1. Direktorin des Amtsgerichts Fahlberg
2. Richterin am Amtsgericht Hirschberg
3. Richterin am Amtsgericht Kühnel
4. Richterin Schönwälder
5. Richterin am Amtsgericht Stolberg
6. Richterin Rychter
7. Richter am Amtsgericht Kranke
8. Richter am Amtsgericht Laschewski

- in dieser Reihenfolge -

Richterreferat 3: **Richter am Amtsgericht Kranke**

Zuständigkeit:

a) Schöffensachen gegen erwachsene Beschuldigte einschließlich Vollstreckungssachen und der aus diesen Verfahren folgenden Maßnahmen der Bewährungsaufsicht sowie in diesen Verfahren zu treffende Entscheidungen nach § 54 GVG;
b) Einzelrichterstrafsachen und Privatklagesachen sowie Rechtshilfeersuchen gegen erwachsene Beschuldigte nach Turnus gem. II Nr. 5a, einschließlich der aus diesen Verfahren folgenden Maßnahmen der Bewährungsaufsicht;
c) richterliche Vernehmungen als Ermittlungsrichter in Verfahren des Jugendstaatsanwalts gemäß § 36 JGG und in Ermittlungsverfahren, in denen ein Kind, Jugendlicher oder Heranwachsender, Geschädigter oder Beschuldigter ist;
d) sonstige Ermittlungsrichtertätigkeiten einschließlich Entscheidungen über Anträge der Bewilligungsbehörde und über Einsprüche gegen Entscheidungen der Bewilligungsbehörde nach §§ 87 ff IRG sowie über Anträge auf Anordnung von Maß- nahmen auf Gewinnabschöpfung in den in a) und b) genannten Sachen;
e) Entscheidungen nach §§ 15, 57, 62 AufenthaltsG, nach dem Sächsischen Polizeigesetz und Bundespolizeigesetz;
f) Freiheitsentziehungssachen nach § 415 FamFG, soweit nicht Richterreferate 4, 5 und 9 zuständig sind;
g) Betreuungssachen, Unterbringungssachen und betreuungsgerichtliche Zuweisungssachen mit den Endziffern 6, 18, 38, 58, 78, und 98 auch soweit diese bisher in Referat 5 und 9 anhängig waren;
h) Öffentlichrechtliche Unterbringungssachen mit den Endziffern 6, 18, 38, 58, 78, und 98, auch soweit diese bisher in Referat 5 und 9 anhängig waren;

i) Erinnerungen gegen Entscheidungen des Rechtspflegers in den in a) und b) sowie g) und h) genannten Sachen;
j) Rechtshilfeersuchen in den in g) und h) genannten Sachen;
k) Bereitschaftsdienst für eilbedürftige Maßnahmen und Entscheidungen in allen Betreuungssachen, Unterbringungssachen und betreuungsgerichtlichen Zuweisungssachen in jeder sechsten Woche, beginnend mit der 6. Woche, also der 6., 12 und 18. usw. Woche, ferner zusätzlich an den Freitagen der 8., 20., 32. usw. Woche. Maßgeblich ist der Eingang des Antrags oder Ersuchens bei der Geschäftsstelle des Betreuungsgerichts

Vertreter: zu a) bis j)

1. Richter am Amtsgericht Laschewski
2. Richterin Schönwälder (hinsichtlich b) – f))
3. Richterin Rychter
4. Richterin am Amtsgericht Stolberg
5. Richterin am Amtsgericht Kühnel
6. Richterin am Amtsgericht Hirschberg
7. Direktorin des Amtsgerichts Fahlberg
8. Richterin Zeiske

- in dieser Reihenfolge -

zu k)

1. Richter am Amtsgericht Laschewski
2. Richterin Rychter
3. Richterin am Amtsgericht Stolberg
4. Direktorin des Amtsgerichts Fahlberg
5. Richterin am Amtsgericht Kühnel
6. Richterin am Amtsgericht Hirschberg
7. Richterin Zeiske.

- in dieser Reihenfolge, ergänzend gilt Abschnitt II. 4d -

Richterreferat 4: **Richterin Rychter**

Zuständigkeit:

a) Betreuungssachen, Unterbringungssachen und betreuungsgerichtliche Zuweisungssachen mit den Endziffern 3, 5, 7, und 9;
b) Öffentlichrechtliche Unterbringungssachen mit den Endziffern 3, 5, 7 und 9;
c) Erinnerungen gegen Entscheidungen des Rechtspflegers in den in a) und b) genannten Sachen;
d) Rechtshilfeersuchen in den a) und b) genannten Sachen;
e) Bereitschaftsdienst für eilbedürftige Maßnahmen und Entscheidungen in allen Betreuungssachen, Unterbringungssachen und betreuungsgerichtlichen Zuweisungssachen in jeder dritten Woche, beginnend mit der 1. Woche, also der 1., 4., 7. usw. Woche, ferner zusätzlich an den Freitagen der 5., 11., 17. usw. Woche. Maßgeblich ist der Eingang des Antrags oder Ersuchens bei der Geschäftsstelle des Betreuungsgerichts.

Vertreter: zu a) – d):

1. Richterin am Amtsgericht Stolberg
2. Richter am Amtsgericht Kranke
3. Richter am Amtsgericht Laschewski
4. Direktorin des Amtsgerichts Fahlberg
5. Richterin Zeiske
6. Richterin am Amtsgericht Kühnel
7. Richterin am Amtsgericht Hirschberg

- in dieser Reihenfolge –

zu e):

1. Richterin am Amtsgericht Stolberg
2. Richter am Amtsgericht Kranke
3. Richter am Amtsgericht Laschewski
4. Direktorin des Amtsgerichts Fahlberg
5. Richterin am Amtsgericht Kühnel
6. Richterin am Amtsgericht Hirschberg
7. Richterin Zeiske.

- in dieser Reihenfolge, ergänzend gilt Abschnitt II. 4d –

Richterreferat 5: **Richterin am Amtsgericht Stolberg**

Zuständigkeit:

a) Betreuungssachen, Unterbringungssachen und betreuungsgerichtliche Zuweisungssachen mit den Endziffern 0, 2, und 4;
b) Öffentlichrechtliche Unterbringungssachen mit den Endziffern 0, 2 und 4;
c) Erinnerungen gegen Entscheidungen des Rechtspflegers in den in a) und b) genannten Sachen;
d) Rechtshilfeersuchen in den in a) und b) genannten Sachen;
e) Entscheidungen gemäß § 38 Abs. 1 Satz 3 SächsPsychKG, soweit nicht Richterreferat 9 zuständig ist;
f) Bereitschaftsdienst für eilbedürftige Maßnahmen und Entscheidungen in allen Betreuungssachen, Unterbringungssachen und betreuungsgerichtlichen Zuweisungssachen in jeder dritten Woche, beginnend mit der 2. Woche, also in der 2., 5., 8. usw. Woche, mit Ausnahme der Freitage dieser Wochen, für die Richterreferat 3, 4 und 9 zuständig sind (s. dort Buchstabe k, e bzw. o),

Vertreter: zu a) – e):

1. Richterin Rychter
2. Richter am Amtsgericht Laschewski
3. Richter am Amtsgericht Kranke
4. Direktorin des Amtsgerichts Fahlberg
5. Richterin Zeiske
6. Richterin am Amtsgericht Hirschberg
7. Richterin am Amtsgericht Kühnel

- in dieser Reihenfolge –

zu f):

1. Richterin Rychter
2. Richter am Amtsgericht Laschewski
3. Richter am Amtsgericht Kranke
4. Direktorin des Amtsgerichts Fahlberg
5. Richterin am Amtsgericht Kühnel
6. Richterin am Amtsgericht Hirschberg
7. Richterin Zeiske.

- in dieser Reihenfolge, ergänzend gilt Abschnitt II. 4d -

Richterreferat 6: **Richterin am Amtsgericht Kühnel**

Zuständigkeit:

a) Familiensachen gem. § 151 Nr. 6 und Nr. 7 FamFG;
b) alle übrigen Familiensachen mit geraden Endziffern (0, 2, 4 usw.) mit Ausnahme von Adoptionssachen;
c) Erinnerungen gegen Entscheidungen des Rechtspflegers in den in a) und b) genannten Sachen.

Vertreter: zu a):

1. Richterin am Amtsgericht Hirschberg
2. Richterin Rychter
3. Richterin am Amtsgericht Stolberg
4. Direktorin des Amtsgericht Fahlberg
5. Richterin Zeiske
6. Richter am Amtsgericht Laschewski
7. Richter am Amtsgericht Kranke

- in dieser Reihenfolge -

zu b) – c):

1. Richterin am Amtsgericht Hirschberg
2. Direktorin des Amtsgerichts Fahlberg
3. Richterin Zeiske
4. Richter am Amtsgericht Kranke
5. Richter am Amtsgericht Laschewski
6. Richter am Amtsgericht Stolberg
7. Richterin Rychter

- in dieser Reihenfolge –

Richterreferat 7: **Richterin am Amtsgericht Hirschberg**

Zuständigkeit:

a) Adoptionssachen;
b) alle übrigen Familiensachen mit den ungeraden Endziffern (1, 3, 5 usw.) mit Ausnahme der Familiensachen gem. § 151 Nr. 6 und Nr. 7 FamFG;
c) Erinnerungen gegen Entscheidungen des Rechtspflegers in den in a) und b) genannten Sachen;
d) alle Nachlass- und Teilungssachen.

Vertreter:
1. Richterin am Amtsgericht Kühnel
2. Direktorin des Amtsgerichts Fahlberg
3. Richterin Zeiske
4. Richter am Amtsgericht Laschewski
5. Richter am Amtsgericht Kranke
6. Richterin Rychter
7. Richterin am Amtsgericht Stolberg.

- in dieser Reihenfolge -

Richterreferat 8: **Richterin Schönwälder**

Zuständigkeit:

a) Einzelrichterstrafsachen und Privatklagesachen sowie Rechtshilfeersuchen gegen erwachsene Beschuldigte nach Turnus gem. II Nr. 5a, einschließlich der aus diesen Verfahren folgenden Maßnahmen der Bewährungsaufsicht;
b) Bußgeldsachen gegen Erwachsene einschließlich Vollstreckungssachen, Anträge auf Erzwingungshaft und sonstige Anträge auf gerichtliche Entscheidung soweit nicht Richterreferat 9 zuständig ist,
c) Anträge auf Anordnung von Maßnahmen auf Gewinnabschöpfung in den unter a) und b) genannten Sachen;
d) Erinnerungen gegen Entscheidungen des Rechtspflegers in den in a) und b) genannten Sachen;
e) Verfahren nach § 9 StrEG soweit nicht Richterreferat 9 zuständig ist;
f) Ermittlungsrichtertätigkeiten in UJs-Sachen;

Vertreter:
1. Richter am Amtsgericht Kranke
2. Richter am Amtsgericht Laschewski
3. Richterin Rychter
4. Richterin am Amtsgericht Stolberg
5. Richterin am Amtsgericht Hirschberg
6. Richterin am Amtsgericht Kühnel
7. Direktorin des Amtsgerichts Fahlberg
8. Richterin Zeiske

- in dieser Reihenfolge –

Richterreferat 9 : **Richter am Amtsgericht Laschewski**

Zuständigkeit:

a) Strafsachen gegen Jugendliche und Heranwachsende und Jugendschutzsachen, soweit der Jugendrichter zuständig ist, einschließlich Amts- und Rechtshilfeersuchen und Vollstreckungssachen und der aus diesen Verfahren folgenden Maßnahmen der Bewährungsaufsicht;
b) Jugendschöffensachen einschließlich Amts- und Rechtshilfeersuchen sowie Vollstreckungssachen und der aus diesen Verfahren folgenden Maßnahmen der Bewährungsaufsicht sowie in diesen Verfahren zu treffende Entscheidungen nach § 54 GVG;
c) Bußgeldsachen gegen Jugendliche und Heranwachsende einschließlich Vollstreckungssachen, Anträge auf Erzwingungshaft und jugendgemäße Vollstreckung und sonstige Anträge auf gerichtliche Entscheidung;
d) Bußgeldsachen gegen Erwachsene in Verkehrsordnungswidrigkeiten gem. § 24 StVG und alle Verstöße gegen Fahrpersonalvorschriften, mit Ausnahme von richterlichen Zeugenvernehmungen in Bußgeldsachen gegen Unbekannt auf Antrag des Landratsamtes Bautzen;
e) richterliche Vernehmungen als Ermittlungsrichter, soweit nicht Richterreferat 3 zuständig ist;
f) Verfahren nach § 9 StrEG in Jugendsachen;
g) Erinnerungen gegen Entscheidungen des Rechtspflegers in den in a) bis f) genannten Sachen;
h) Anträge auf Anordnung von Maßnahmen auf Gewinnabschöpfung in den unter a) bis d) genannten Sachen
i) zweiter Richter gem. § 29 GVG;
j) Entscheidungen in Maßregelvollzugsangelegenheiten, die nach JGG dem Jugendrichter zugewiesen sind;
k) Schöffen- und Jugendschöffenangelegenheiten gemäß §§ 39 ff GVG, § 35 JGG;
l) Betreuungssachen, Unterbringungssachen und betreuungsgerichtliche Zuweisungssachen mit den Endziffern 1, 08; 28, 48, 68, 88, auch soweit diese bisher in Referat 5 anhängig waren,
m) Öffentlichrechtliche Unterbringungssachen mit den Endziffern 1, 08, 28, 48, 68, 88, auch soweit diese bisher in Referat 5 anhängig waren,
n) Rechtshilfeersuchen in den in c) und d) sowie j) bis m) genannten Sachen;
o) Bereitschaftsdienst für eilbedürftige Maßnahmen und Entscheidungen in allen Betreuungssachen, Unterbringungssachen und betreuungsgerichtlichen Zuweisungssachen in jeder sechsten Woche, beginnend mit der 3. Woche, also der 3., 9. 15. usw. Woche, ferner zusätzlich an den Freitagen der 2., 14. und 26. usw. Woche. Maßgeblich ist der Eingang des Antrags oder Ersuchens bei der Geschäftsstelle des Betreuungsgerichts.

Vertreter: zu a) – k):

1. Richter am Amtsgericht Kranke
2. Richterin am Amtsgericht Stolberg
3. Richterin Rychter
4. Direktorin des Amtsgerichts Fahlberg
5. Richterin am Amtsgericht Kühnel
6. Richterin am Amtsgericht Hirschberg
7. Richterin Zeiske

- in dieser Reihenfolge -

zu l) bis o):

1. Richter am Amtsgericht Kranke
2. Richterin am Amtsgericht Stolberg
3. Richterin Rychter
4. Direktorin des Amtsgerichts Fahlberg
5. Richterin am Amtsgericht Kühnel
6. Richterin am Amtsgericht Hirschberg
7. Richterin Zeiske.

- in dieser Reihenfolge, ergänzend gilt Abschnitt II. 4d –

II. Ergänzende Bestimmungen über die Zuständigkeit

1. Allgemeines

a) Soweit der Geschäftsverteilungsplan geänderte Zuständigkeiten gegenüber dem bisherigen Geschäftsverteilungsplan vorsieht, begründet er mangels abweichender Regelungen die Zuständigkeit nur für die ab dem 01.01.2025 neu eingehenden Verfahren. Für die am 31.12.2024 bereits in einem Richterreferat anhängigen Sachen bleibt es mangels abweichender Regelungen bei der dortigen Zuständigkeit.

b) Wird ein Richter in Zivil-, Familien-, Straf- Betreuungs- oder Unterbringungssachen abgelehnt oder macht ein Richter von einem Verhältnis Anzeige, das seine Ablehnung rechtfertigen könnte oder entstehen aus anderer Veranlassung Zweifel darüber, ob ein Richter kraft Gesetzes ausgeschlossen ist, ist für das Verfahren und die Entscheidung über die Ablehnung der nach dem Geschäftsverteilungsplan zuständige zweite Vertreter zuständig, bei dessen Verhinderung der auf den zweiten Vertreter nächstfolgende Vertreter des abgelehnten Richters. Ziffer 1 a gilt entsprechend.

c) Wenn die Ablehnung für begründet erachtet wird oder wenn ein Richter kraft Gesetzes vom Richteramt ausgeschlossen ist oder über eine Nichtigkeitsklage zu entscheiden ist, ist für das weitere Verfahren der nach dem Geschäftsverteilungsplan zuständige erste Vertreter zuständig, bei dessen Verhinderung der nächstfolgende Vertreter.

Soweit alle konkret aufgeführten Vertreter verhindert sind, vertritt der dienstälteste anwesende, nicht durch eigene Eilsachen verhinderte Richter.

2. Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten

a) Die Verteilung der Geschäfte erfolgt nach dem Turnus der Eingänge im Blockturnus jeweils getrennt nach C, H und AR-Sachen.
Die Geschäftsstelle sortiert an dem auf den Eingang des Verfahrens folgenden Tag alle Verfahren in der zeitlichen Reihenfolge ihres Eingangs, ausgewiesen durch den Eingangsstempel der Poststelle. Weist ein Verfahren bei Eingang auf der Geschäftsstelle keinen Eingangsstempel auf oder wird es dort nicht spätestens an dem auf den im Ein-

gangsstempel vermerkten Datum folgenden Tag vorgelegt, so vermerkt die Geschäftsstelle den tatsächlichen Eingang auf der Akte und sortiert das Verfahren unter dem Datum des Vorlegetages ein.

b) Gehen an einem Tag mehrere Verfahren ein, so sind diese vor dem Eintrag in das Register alphabetisch nach dem Namen des Beklagten oder des Antragsgegners zu ordnen. Dabei gilt:

Bei natürlichen Personen ist der Anfangsbuchstabe des ersten Familiennamens maßgebend; akademische Grade, Adelsprädikate und ähnliche, getrennt geschriebene Namensbestandteile und Zusätze (Abdel, Abu, al, auf dem, auf der, auf die, Ben, d´, da, dal(a), dall(a), de, del, dell´, delle, del la, della, di, do(s), du, el, la, le, lo, M´, Mac, Mc, N´, O´, tel, tem, ten, ter, van, van de, van den, van der, van ten, van ter, vom, von, von dem, von der, von zu (m,r), und zu (m,r)) bleiben außer Betracht. Ziffern gelten als gesprochene Buchstaben (z. B. 1. FC = Erster). Umlaute werden als zwei Buchstaben behandelt.

Bei politischen Gemeinden ist der Anfangsbuchstabe des Ortsnamens des Beklagten maßgebend; bei kirchlichen oder sonstigen religiösen Gemeinden der Anfangsbuchstabe des Namens.

Bei juristischen Personen, Firmen, Vereinen, Anstalten, Stiftungen und Personenmehrheiten ist der Anfangsbuchstabe des ersten in der Bezeichnung vorkommenden Familiennamens maßgebend, der als Hauptwort, Eigenschaftswort, als Bestandteil eines zusammengesetzten Wortes oder mit dem Zusatz „Inhaber" erscheint.

Enthält die Bezeichnung keinen Familiennamen, so ist der Anfangsbuchstabe des ersten Ortsnamens (also des Namens einer Ortschaft) entsprechend maßgebend, fehlt auch ein Ortsname, der Anfangsbuchstabe des ersten Hauptwortes der Bezeichnung des Beklagten.

Bei mehreren Beklagten oder Antragsgegnern ist der an erster Stelle aufgeführte Name maßgeblich. Bei gleichen Familiennamen ist der Vorname maßgeblich.

Die Verfahren werden sodann im Blockturnus verteilt. Bei einem Durchlauf des Turnus, der auch über den Jahreswechsel fortläuft, erhalten dabei
Referat 1: 1 Nummer
Referat 2. 2 Nummern.

c) Geht ein Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz oder auf Durchführung eines selbständigen Beweisverfahrens ein, ist für diesen ohne vorherige alphabetische Ordnung der Eingänge eines Tages sofort ein Aktenzeichen zu vergeben und dem nach dem Turnus zuständigen Richterreferat vorzulegen.

d) Gehen in derselben Rechtssache gleichzeitig oder nacheinander eine Klage und ein Antrag auf Erlass eines Arrests oder einer einstweiligen Verfügung oder ein Antrag auf Durchführung eines selbständigen Beweisverfahrens ein, so ist für alle Verfahren dasjenige Referat zuständig, das mit der ersten Sache befasst ist.

Gleiches gilt für in tatsächlichem und rechtlichem Zusammenhang stehende Rechtsstreitigkeiten, wenn sie zwischen denselben Parteien geführt werden und dasselbe Rechts- oder Lebensverhältnis betreffen, oder wenn wenigstens eine Partei des ersten Verfahrens an dem Prozess beteiligt ist und Ansprüche geltend gemacht werden, die im Wesentlichen auf gleichartigen tatsächlichen und rechtlichen Gründen beruhen.

Geht einem Verfahren ein Prozesskostenhilfeverfahren oder ein selbständiges Beweisverfahren voraus, so ist das hierfür zuständige Referat auch für den nachfolgenden Prozess ohne Anrechnung auf den Turnus zuständig.

Erledigte Verfahren, in denen das Gericht durch Wiederaufnahme, Zurückverweisung, Wiedereinsetzung in den vorigen Stand usw. tätig wird, sowie Nachverfahren nach Vorbehaltsurteilen fallen in die Zuständigkeit desjenigen Referates, in dem das Verfahren erledigt wurde.
Ruhende, abgetrennte oder weggelegte Verfahren, in denen bisher die Richterreferate 1 oder 2 zuständig waren, verbleiben in dem jeweiligen Referat, in dem sie anhängig waren. Für Klagen nach §§ 731, 767 und 768 ZPO gilt: Soweit die Richterreferate 1 oder 2 als Gericht des ersten Rechtszuges entschieden haben, wird das betreffende Referat zuständig. Andernfalls regelt sich die Zuständigkeit in diesen Fällen entsprechend jeweils Buchstabe a) der Referate 1 und 2.

Über die Übernahme bzw. Verbindung von Verfahren, die bei verschiedenen Zivilreferaten anhängig sind, entscheidet das Referat, das für das früher anhängig gewordene Verfahren zuständig ist. Bei gleichzeitiger Anhängigkeit ist das Referat zuständig, in dem das Verfahren mit dem niedrigeren Aktenzeichen anhängig ist. Das Referat, das über die Verbindung entscheidet, bleibt auch nach der Verbindung zuständig.

e) Soweit nach Buchstabe d) eine Sache an ein anderes Richterreferat abgegeben wird, und unter Buchst. d) keine andere Regelung getroffen ist, wird das abgegebene Verfahren bei dem übernehmenden Referat auf den nächsten Turnus angerechnet und das abgebende Referat entsprechend zusätzlich beim nächsten Turnus berücksichtigt.

f) Soweit eine WEG-Sache, die turrnusmäßig auf das Richterreferat 2 entfiele, dem Richterreferat 1 gem. I b) des Geschäftsverteilungsplans zugewiesen wird, wird dieses Verfahren auf den nächsten Turnus für Referat 1 angerechnet und Referat 2 entsprechend zusätzlich beim nächsten Turnus mit einem Verfahrenseingang berücksichtigt.

3. Familiensachen

a) Die Geschäftsstelle sortiert an dem auf den Eingang des Verfahrens folgenden Tag alle Verfahren entsprechend Ziffer 2 a und b. Die Familiensachen gemäß § 151 Nr. 6 und 7 FamFG und werden sodann vorab den zuständigen Richterreferat 6, die Adoptionssachen dem Richterreferat 7 zugewiesen; die Familiensachen, in denen eine Zuständigkeit des Rechtspflegers begründet ist, werden vorab den zuständigen Rechtspflegern zugewiesen. Die verbleibenden Familiensachen werden im geregelten Turnus den zuständigen Richterreferaten 6 und 7 zugewiesen.

b) Geht ein Antrag auf Einstweilige Anordnung, Arrest oder Einstweilige Maßregeln ein, ist für diesen ohne vorherige alphabetische Ordnung der Eingänge eines Tages sofort ein Aktenzeichen zu vergeben und dem nach dem geregelten Turnus zuständigen Richterreferat vorzulegen.

c) Geht einem Verfahren ein Verfahrenskostenhilfeverfahren voraus, so ist das hierfür zuständige Referat auch für den nachfolgenden Prozess zuständig.

Erledigte Verfahren, in denen das Gericht durch Wiederaufnahme, Zurückverweisung, Wiedereinsetzung in den vorigen Stand oder in Verfahren gemäß § 35 FamFG bzw. §§ 89 ff FamFG usw. tätig wird, fallen in die Zuständigkeit desjenigen Referates, in dem das Verfahren erledigt wurde.

d) Wird eine Familiensache anhängig, während eine andere Familiensache, die denselben Personenkreis oder ein gemeinschaftliches Kind der Ehegatten betrifft, bei einem anderen Richterreferat anhängig ist, ist diese dem Richterreferat des erstanhängigen Verfahrens zuzuweisen. Wird eine Ehesache rechtshängig, während eine andere Familiensache, die denselben Personenkreis oder ein gemeinschaftliches Kind der Ehegatten betrifft, bei einem anderen Richterreferat im ersten Rechtszug anhängig ist, ist diese von Amts wegen an das Richterreferat der Ehesache abzugeben.

4. Betreuungssachen, Unterbringungssachen und betreuungsgerichtliche Zuweisungssachen

a) Die Geschäftsstelle sortiert alle Verfahren in der zeitlichen Reihenfolge ihres Eingangs bei der Geschäftsstelle. Gehen bei der Geschäftsstelle gleichzeitig mehrere Verfahren ein, so sind diese vor dem Eintrag alphabetisch nach dem Namen des Betroffenen zu ordnen und nach dem Turnus zu verteilen.

b) Gehen bezüglich desselben Betroffenen nacheinander mehrere Ersuchen oder Anträge ein, so ist für alle Verfahren dasjenige Richterreferat zuständig, das mit der ersten Sache befasst ist.

c) Gleiches gilt, sofern für einen Betroffenen ein Ersuchen oder Antrag eingeht, der mit einem anderen Betroffenen, für welchen bereits ein Verfahren anhängig ist, im gleichen Haushalt zusammenlebt oder vor dem Aufenthalt eines Betroffenen in einer Pflegeeinrichtung zuletzt zusammengelebt hat. Ist in Kindschaftssachen bereits ein Verfahren anhängig, so ist der zuständige Richter auch für Kindschaftssachen für Geschwister des ersten Betroffenen zuständig. Ziffer 2 e) gilt entsprechend.

d) Für die Vertretung in den Eilsachen der Richterreferate 3, (dort Buchstabe k), 4 (dort Buchstabe e), 5 (dort Buchstabe f) und 9 (dort Buchstabe n) gilt: Ist bei einer Verhinderung des zuständigen Richters der jeweils genannte 1., 2. oder 3. Vertreter ebenfalls verhindert, vertreten die übrigen Richter den Eildienst jeweils nur einen Tag.

Erst nachdem alle Vertreter unabhängig davon, in welchem der 4 Referate, vertreten haben, beginnt der Turnus von vorn. Im Fall der eigenen Verhinderung des nach diesem

Turnus jeweils zuständigen Vertreters hat dieser nach Beendigung seiner Verhinderung die Vertretung des eingesprungenen folgenden Vertreters zu übernehmen.

5. Strafsachen/Bußgeldsachen

a) Soweit die Aufteilung nach Turnus erfolgt, gelten folgende Regelungen:
Die Zuweisung der Verfahren an die einzelnen Richtergeschäftsaufgaben erfolgt in der Reihenfolge des Eingangstages im Turnus durch die regelmäßige sich wiederholende Verteilung der Neueingänge einer festgelegten Zahl (als Block- oder Einzelturnus).
Die Eingangsgeschäftsstelle der Strafabteilung verfährt bei der Eintragung der Neueingänge jeweils wie folgt:
Die bis 12.00 Uhr eines jeden Arbeitstages bei der Eingangsgeschäftsstelle eingegangenen Neueingänge werden von dieser nach folgenden Sachgruppen sortiert:

1. Ds, Bs
2. Cs
3. BÜR
4. AR, Gs (Strafrichtersachen)

Für jede Sachgruppe wird ein eigener Turnus geführt.

Innerhalb der Sachgruppen werden die Verfahren nach Eingangsdatum und bei gleichem Eingangsdatum zusätzlich nach Aktenzeichen der Staatsanwaltschaft in aufsteigender Reihenfolge, beginnend mit dem niedrigsten Jahrgang und innerhalb des Jahrgangs mit den niedrigsten Aktenzeichen (ohne Berücksichtigung der Referatskennzahl der Staatsanwaltschaft) sortiert und eingetragen.

Getrennt nach Sachgruppen werden die so geordneten Verfahren jeweils im Blockturnus nach folgendem Muster verteilt:

RGA 3 2
RGA 8 5

Der Turnus läuft über das Geschäftsjahr fort.

Mit der Verteilung des nachfolgenden Eingangs darf erst begonnen werden, wenn die vorausgegangene Turnusverteilung abgeschlossen ist.

Soweit eine Sache an ein anderes Richterreferat abgegeben wird, wird das abgegebene Verfahren bei dem übernehmenden Referat auf den nächsten Turnus angerechnet und das abgebende Referat entsprechend zusätzlich beim nächsten Turnus berücksichtigt.

Nimmt die Staatsanwaltschaft die öffentliche Klage oder den Antrag auf Erlass eines Strafbefehls zurück und erhebt sie wegen derselben Tat im Sinne des § 264 StPO, wird das Verfahren vorab ohne Anrechnung auf den Turnus dem Bereits mit der Sache befasst gewesenen Referat zugeordnet.

b) Im Falle der Abtrennung von Verfahren einzelner Beteiligter bleibt es bei der bisherigen Zuständigkeit.

Eröffnet der Schöffenrichter das Verfahren vor dem Strafrichter bleibt die Zuständigkeit des Referates (ohne Anrechnung auf den Turnus) bestehen.

Bei Verfahren, die gleichzeitig Straftaten und Ordnungswidrigkeiten betreffen, ist der Strafrichter zuständig. Dies gilt auch im Falle der Verbindung von Verfahren.

Bei Überleitung des Ordnungswidrigkeitsverfahren in das Strafverfahren (§ 81 OWiG) bleibt der bisherige Richter zuständig, soweit nicht das Schöffengericht zuständig ist.

Für Entscheidungen über zurückverwiesene Straf- und Ordnungswidrigkeitssachen ist, soweit die Zurückweisung an ein anderes Referat erfolgt, das Vertretungsreferat zuständig.

6. Bereitschaftsdienst

Der Bereitschaftsdienst für alle unaufschiebbaren richterlichen Geschäfte wird von den Richtern des Amtsgerichts Kamenz entsprechend dem Beschluss des Präsidiums des Landgerichts Görlitz und der danach erfolgenden Einteilungen durch das Präsidium des Landgerichts Görlitz wahrgenommen.

Kamenz, den 16.12.24

Fahlberg
Direktorin des Amtsgerichts

Hirschberg
Richterin am Amtsgericht

Kühnel
Richterin am Amtsgericht

Laschewski
Richter am Amtsgericht

Stolberg
Richterin am Amtsgericht